

Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

**zum Referentenentwurf des BMWE zum Gesetz zur Umsetzung
der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See
und Stromnetze**



Am 27.06.2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf des Artikelgesetzes zur Umsetzung der novellierten EU-Erneuerbaren-Richtlinie (im Folgenden: RED III) für die Bereiche Wind auf See und Stromnetze verschickt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.07.2025 eingeräumt. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns und machen davon gerne Gebrauch.

I. Allgemeine Anmerkung zur Wirkung von Verfahrensbeschleunigung auf das Ausbautempo der Windenergienutzung auf See

Die Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE begrüßt die Priorisierung der Bundesregierung bei der zügigen Umsetzung der RED III in den einschlägigen Fachgesetzen. Beschleunigungsmaßnahmen, Vereinfachungen und Harmonisierungen der Genehmigungsverfahren sind sowohl für die Realisierung von Erzeugungsanlagen als auch für die notwendige Infrastruktur von höchster Bedeutung.

Die Erweiterung des Planungsinstrumentariums durch Beschleunigungs- und Infrastrukturgebiete verringert für die Antragsteller die Darlegungslast, indem wesentliche Prüfpunkte der einzelnen Zulassungsverfahren vereinfacht oder reduziert werden. Insbesondere die anvisierte Beschleunigung des Netzausbau, inklusive der nun mit einbezogenen Verteilnetze, begrüßt die Stiftung ausdrücklich.

Die in §2a Absatz 2 vorgeschlagene Flexibilisierung der Ausschreibungen von Offshore-Windflächen durch den Wegfall der Verpflichtung, ab 2027 zentral-voruntersuchte und nicht-zentral voruntersuchte Flächen stets im Verhältnis 50:50 auszuschreiben, ist mit Blick auf den weiteren Ausbau eine sinnvolle planerische Erleichterung. Generell begrüßt die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE die Schaffung von Flexibilisierungen, wo sie planerisch sinnvoll sind, und gleichzeitig Transparenz dort, wo notwendig (siehe unter anderem beim Thema Erfüllungsaufwand).

Dabei gilt es grundsätzlich zu konstatieren, dass die Entlastung der Einzelverfahren für Erzeugungsanlagen und Netzanbindungssysteme zugunsten einer beschleunigten Durchführung der Verfahren allerdings nur ein Baustein sein kann, um die im WindSeeG festgeschriebenen Ausbauziele für Offshore-Windenergie zeitgerecht zu erreichen.

Dabei ist es aus Sicht der Stiftung zwingend notwendig, auch an dieser Stelle ganz grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Effekte der beabsichtigten Beschleunigung nur zum Tragen kommen werden, wenn die Projekte durch die richtigen Rahmenbedingungen auch tatsächlich umgesetzt werden. Aktuell befindet sich der Großteil der in den vergangenen Jahren auktionierten Projekte stark unter Druck. Zum Teil sind dafür Rahmenbedingungen verantwortlich, die auch weiterhin bestehen.

Die folgenden beiden Aspekte seien hervorgehoben:

- Das derzeitige Offshore-Ausschreibungsdesign muss dringend reformiert werden. Eine von der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE in Auftrag gegebene Studie (https://www.offshore-stiftung.de/20250520_Analyse_enervis_Stiftung_Offshore_Windenergie_Offshore_Ausschreibungsdesign_Effekte_ungedeckelte_Gebotskomponente.pdf?m=1747724365&) belegt erstmals mit Zahlen, dass das auf Höchstgebote ausgerichtete Offshore-Ausschreibungsdesign mit seiner ungedeckelten Gebotskomponente erhebliche energie- und industriepolitische Risiken mit sich bringt. Die hohen Gebote treiben die Risikoprämien und damit die Stromkosten nach oben. Dabei mindern die Auktionserlöse die Offshore-Netzumlage laut Studie selbst im optimistischsten Szenario um weniger als 8 %. Und dies auch ohnehin nur, wenn die Projekte auch tatsächlich umgesetzt werden, da 90 % der Gebotssummen erst nach Inbetriebnahme und dann über die gesamte Projektlaufzeit fällig werden. Es droht somit das Wegbrechen erheblicher Erzeugungsleistung bei gleichzeitigem Wegfall der bereits eingeplanten staatlichen Erlöse. Netzprojekte könnten dann im schlimmsten Fall als „stranded assets“ enden. Der Staat ist dann in einer schwierigen Verhandlungsposition (vgl. zum Beispiel die bekannt gegebenen Projektgenehmigungsrückgaben von Orsted in England 2025, in New Jersey 2023 oder von Vattenfall in Großbritannien 2023). Hier ist ebenfalls zu bemerken, dass die vergangenen Ausschreibungsrunden bereits zu einer

hohen Konzentration von Projektzuschlägen in den Händen einzelner Unternehmen geführt haben, was den Staat zukünftig verstärkt unter Druck setzen könnte, sofern diese Projekte bzw. Unternehmen in Schieflage geraten. Der durch die hohen Auktionsgebote entstehende Kostendruck setzt darüber hinaus die ohnehin belastete Lieferkette weiter unter Druck und könnte dazu führen, dass zunehmend chinesische Großkomponenten den Zuschlag erhalten, die auch dank staatlicher Subventionen entscheidende Preisvorteile bieten können.

Entsprechend setzt sich die Stiftung nachdrücklich für eine zügige Reform des Ausschreibungsdesigns mit der Einführung zweiseitiger CfDs, Ausschreibungsvolumen-Limits pro Bieter und realistischen Präqualifikationen ein, um Investitionssicherheit, Wettbewerb und stabile Strompreise zu gewährleisten.

- Die Ausbauziele erfordern signifikante und sehr zeitnahe Investitionen in die Lieferkette des Offshore-Windsektors und in die benötigte Infrastruktur, wie schwerlastfähige Hafenflächen (Zur Bedeutung der Seehäfen für den Offshore-Wind-Ausbau:[November2023_SOW_Factsheet_Bedeutung_Seehäfen_für_Offshore_Wind_Ausbau_Fla_chenbedarfe_Kosten_Massnahmen.pdf](#)). Weiterhin bestehen weiterhin deutliche Finanzierungshindernisse, die adressiert werden müssen, damit in die notwendigen Fertigungskapazitäten investiert, Großaufträge angenommen und die europäische Wertschöpfungskette gestärkt werden kann. ([April_2024_Stiftung_Offshore_Windenergie_Factsheet_Status_Quo_Investitionsbedingungen_Offshore_Zulieferkette_Handlungsempfehlungen_Finanzierungsstrategie_DE_0.pdf](#)). Im Koalitionsvertrag sind relevante Maßnahmen wie die Bund-Länder Finanzierung der nationalen Hafenstrategie oder die Unterstützung der Produktion von Offshore-Konverterplattformen als Ziele formuliert. Das ist zu begrüßen. Gleichwohl ist es für die Offshore-Windenergie mit ihren spezifischen Anforderungen von hoher Bedeutung, dass diese Einzelmaß-

nahmen nicht nur zügig adressiert werden, sondern dies auch im Rahmen einer kohärenten, integrierten energie- und industriepolitischen Strategie geschieht.

II. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Grundsätzlich ist eine Verfahrens- und monetäre Entlastung der Wirtschaft im Sinne einer schlankeren und effizienteren Umsetzung zu begrüßen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält jedoch einzelne Regelungen, die potenziell zu erhöhten Kosten für die Wirtschaft führen können und daher transparent benannt und den Einsparungen als Erfüllungsaufwand gegenübergestellt werden sollten.

So kann eine in einem entsprechenden Verfahren nach § 70a Abs. 5 festgestellte unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkung in Beschleunigungsgebieten unter Umständen zu jährlichen Zahlungen des Trägers für nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro pro Jahr und Vorhaben führen. Diesen Regelungen entsprechend kann nach § 70b Abs. 1 ebenfalls eine Kompensation von 17.500 Euro pro Trassenkilometer in Infrastrukturgebieten anfallen, was bei großflächigen Projekten zu erheblichen Gesamtkosten führen kann. Mögliche weitere kostenauslösende Faktoren sind zu prüfen und unabhängig von einer Bewertung der Festlegung oder Angemessenheit der Beträge der Transparenz halber im Erfüllungsaufwand vollständig aufzulisten.

Bezüglich der dargelegten Kompensationszahlungen wünschen wir uns eine Erläuterung, wie sich die im Gesetz vorgesehenen Kostenpositionen im Zusammenhang mit der Meeresnaturschutzkomponente verhalten und wie diese gegebenenfalls abgegrenzt oder ergänzt werden.

III. Die Festlegung von „Beschleunigungsgebieten“

In das WindSeeG wurden in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Beschleunigungsmechanismen aufgenommen, insbesondere sind durchaus anspruchsvolle Zeiträume festgelegt worden, innerhalb derer Verfahren abgeschlossen und Meilensteine erreicht sein müssen. Dies lässt aus Sicht der Stiftung vor allem dann nur

noch Raum für Beschleunigungen, wenn im Zuge von zeitlichen Beschleunigungsmaßnahmen auch Anforderungen im Verfahren wegfallen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf strebt nun eine weitere Beschleunigung an, in dem die Frist für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses durch das BSH von 18 auf 12 Monate verkürzt wird. Hier muss sichergestellt sein, dass dem BSH die Ressourcen zur beschleunigten Durchführung zur Verfügung stehen.

Die Entlastung der Zulassungsverfahren von einzelvorhabensbezogenen Nachweisen der umweltfachlichen Unbedenklichkeit von Windparks halten wir für ein Instrument, mit dem der Ausbau der Offshore Windenergie effizienter werden kann.

Die in § 5 Abs. 2b genannten Ausschlusskriterien für das Ausschreiben von Beschleunigungsgebieten und dem damit einhergehenden Wegfall einer flächenspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung, stellen im Vergleich zum vorherigen Entwurf der RED-III Umsetzung eine differenziertere Ausführung da.

Mit Blick auf §5 Abs. 2b Satz 1 würden wir eine nähere Erläuterung begrüßen, was mit „nicht zur Beschleunigung geeignete Gebiete“ gemeint ist und wie sich diese auf den Pool an potenziell verfügbaren Flächen auswirkt. Zur Bewertung dieses Kriteriums wäre weiterhin wichtig, unter welchen Aspekten das BSH im Benehmen mit dem BfN weitere nicht zur Beschleunigung geeignete Bereiche ermitteln kann. Dass die Festlegung durch das BSH im Benehmen mit dem BfN getroffen wird, ist mit Blick auf die Akzeptanz und einen naturverträglichen Ausbaupfad zu begrüßen. Mit Blick auf die kurze Konsultationsfrist lässt sich aus Sicht der Stiftung aber kaum abschätzen, welche Gebiete damit noch für eine Beschleunigung in Frage kommen und ob dies im Sinne der Beschleunigungsabsicht effektiv sein wird.

IV. Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Es darf nicht aus dem Blick geraten, dass in den Beschleunigungsgebieten eine genaue Kenntnis der Umwelt und ihrer Bestandteile auf den dem Einzelverfahren vorgelagerten Planungsebenen gewährleistet und aktuell gehalten werden muss. Wir gehen davon aus, dass dies durch Verzahnung mit dem Instrument der zentralen Voruntersuchung von Flächen gelingen wird, dass für die nicht voruntersuchten Flächen hingegen weiterhin die Umweltverträglichkeitsprüfung und -bewertungen

durchgeführt werden sollen. Nur dann kann dauerhaft der naturverträgliche Ausbau der Windenergie auf See gewährleistet werden.

Hier gilt es auch noch einmal mit Blick auf die Diskussionen und Konsultationen zur Umsetzung der RED III und zum Erhalt der Umweltverträglichkeitsprüfungen im vergangenen Jahr darauf hinzuweisen, dass sich eine breite Allianz von Akteuren, inklusive einer Vielzahl an Projektentwicklern, für den Erhalt dieser einsetzt, da diese etabliert sind und Rechtssicherheit schaffen. Dies sollte vom Gesetzgeber nicht ignoriert werden.

Auch lassen sich auf Basis einer entsprechenden Datengrundlage sinnvolle Minde rungsmaßnahmen entwickeln und man kann im Sinne eines lernenden Systems auf neugewonnene Erkenntnisse reagieren. Diese müssen dann für den in §70a vorgeschriebenen Überprüfungsverlauf in Betracht gezogen werden.

V. Die Ausweisung von „Infrastrukturgebieten“

Für den Netzausbau wird mit der Einführung der Infrastrukturgebiete eine frühe Planungsebene eingezogen. Sie verbessert die Planungssicherheit in Bezug auf das spätere Zulassungsverfahren und entlastet dies. Angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der dringenden Netzausbaumaßnahmen ist auch dies aus Sicht der Stiftung begrüßenswert. Die Festlegung sollte im Flächen entwicklungsplan erfolgen.

AnsprechpartnerInnen

Karina Würtz

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE
k.wuertz@offshore-stiftung.de

Andreas Mummert

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE
a.mummert@offshore-stiftung.de

Über die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

Die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE wurde 2005 zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch eine verbesserte Erforschung und Entwicklung der Windenergie auf See gegründet. Sie hat sich als eine überparteiliche, überregionale und unabhängige Einrichtung zur Unterstützung der OFFSHORE-WINDENERGIE in Deutschland und Europa etabliert. Die Stiftung ist Kommunikationsplattform für Akteure aus Politik, Wirtschaft und Forschung, dient dem Wissensaustausch und versteht sich als Ideen- und Impulsgeber. Gleichzeitig bündelt sie die verschiedenen Interessen und vertritt sie gegenüber Politik, Öffentlichkeit, Wirtschaft und Wissenschaft. Im Stiftungskuratorium sind sowohl wichtige Bundes- und Landministerien für den Offshore-Wind-Bereich wie auch Betreiber, Hersteller, Übertragungsnetzbetreiber, Zulieferer, Banken und Versicherungen vertreten.